

## FAQ- Die wichtigsten Antworten auf Ihre Fragen zum zinsfreien Arbeitgeberdarlehen



### 1. Wer darf das Arbeitgeberdarlehen in Anspruch nehmen?

Das zinsfreie Arbeitgeberdarlehen dürfen alle Mitarbeitenden in Anspruch, die sich in einem hauptamtlichen Arbeitsverhältnis mit dem ASB Baden-Württemberg e. V. befinden.

Davon ausgeschlossen sind Mitarbeitende

- in Probezeit,
- in einem gekündigten Arbeitsverhältnis,
- in einem befristeten Arbeitsverhältnis mit einer Restdauer von weniger als 12 Monaten,
- in einem Ausbildungsverhältnis,
- mit bestehendem Aufhebungsvertrag,
- in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells,
- mit einem laufenden Insolvenz- und/oder Pfändungsverfahren,
- mit bereits gewährtem und noch nicht vollständig getilgtem Vorschuss, Arbeitgeberdarlehen oder Überzahlungen,
- in einem Vertragsverhältnis als Praktikant:in, Aushilfe, Werksstudent:in, duale Student:innen, geringfügig beschäftigte Mitarbeitende oder freiwillig Dienstleistende (BFD/FSJ),
- die ehrenamtlich für den ASB Baden-Württemberg e. V. tätig sind.

### 2. Spielt es für die Gewährung eine Rolle, ob ich Teilzeit beschäftigt bin?

Bei Teilzeitmitarbeitenden ist die Höhe des Arbeitszeitfaktors für die Gewährung eines Arbeitgeberdarlehens nicht relevant.

### 3. Auf welcher Grundlage wird das zinsfreie Arbeitgeberdarlehen gewährt?

Rechtsgrundlage für die Gewährung ist die mit dem Gesamtbetriebsrat abgeschlossene „Gesamtbetriebsvereinbarung über die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen zur Abmilderung von persönlichen finanziellen Härten bei privaten Energiekosten“ die Sie bei Ihrem örtlichen Betriebsrat oder Ihrer (Personal-) Verwaltung einsehen können.

### 4. Bis zu welcher Höhe kann das Arbeitgeberdarlehen in Anspruch genommen werden?

Die Darlehenshöhe ist auf maximal 1.500 € begrenzt.

### 5. Über welchen Weg und wie oft kann das zinsfreie Arbeitgeberdarlehen in Anspruch genommen werden?

Das durch den Arbeitgeber gewährte Darlehen, wird einmalig im Kalenderjahr 2023 auf Antrag des Mitarbeitenden zinslos gewährt.

### 6. Wo finde ich den Antrag für die Gewährung des Arbeitgeberdarlehens?

Der Antrag steht auf der Homepage des ASB Baden-Württemberg e. V. oder über Ihre (Personal-) Verwaltung erhältlich.

### 7. Bis wann kann der Antrag auf ein Arbeitgeberdarlehen gestellt werden?

Der Antrag ist bis spätestens 30.11.2023 an den Arbeitgeber (Personalabteilung oder Geschäftsführung) zu stellen.

## **8. Muss ich dem Antrag weitere Unterlagen beifügen?**

Dem Antrag ist verpflichtend ein glaubhafter Nachweis über die Notwendigkeit des Arbeitgeberdarlehens in Kopie beizufügen. Als Nachweis werden grds. anerkannt (Aufzählung nicht abschließend):

- Nebenkostenabrechnung des Vermieters,
- Abrechnungen des Strom- und/oder Gasversorgers,
- Rechnung des Heizöllieferanten
- usw.

## **9. Wer entscheidet über die Gewährung des Arbeitgeberdarlehens?**

Über den Antrag der/des Mitarbeitenden entscheidet grds. die zuständige Geschäftsführung der jeweiligen ASB Region, in der der/die Mitarbeitende tätig ist.

## **10. Wann erhalte ich Rückmeldung, ob das Darlehen gewährt wird?**

Dem/der Mitarbeitenden wird innerhalb einer Frist von max. 14 Tagen nach Antragstellung auf dem Antragsbogen die Entscheidung über den gestellten Antrag schriftlich mitgeteilt.

## **11. Wann und wie erhalte ich den Darlehensbetrag ausgezahlt?**

Nach Abschluss der Darlehensvereinbarung (zwingende Voraussetzung) erfolgt eine Auszahlung des vollständigen Darlehensbetrages im Rahmen der nächstmöglichen Gehaltszahlung der/des Mitarbeitenden.

## **12. Wie erfolgt die Rückzahlung des Darlehensbetrages?**

Das gewährte Darlehen ist beginnend mit dem auf die Auszahlung nachfolgenden Kalendermonat innerhalb von max. 12 Kalendermonaten grds. in monatlichen gleichbleibenden Tilgungsraten an den Arbeitgeber zurückzuzahlen.

## **13. Sind etwaige Pfändungsfreigrenzen für die Rückzahlung relevant?**

Die monatlichen Raten, werden unabhängig etwaiger Pfändungsfreigrenzen, im Rahmen der regelmäßigen Gehaltszahlung vom Nettoentgelt einbehalten.

## **14. Gibt es Sondertilgungsmöglichkeiten für die Rückzahlung des Darlehens?**

Auf Wunsch der/des Mitarbeitenden sind folgende Sondervereinbarungen zur Rückzahlung des Darlehens möglich:

- vollständiges/teilweises Einsetzen von Nettobeträgen der Jahressonderzahlung als Sondertilgung,
- Einsetzen von Nettobeträgen aus Auszahlungen von bestehenden Mehrarbeits- oder Überstundenguthaben aus dem Zeit- oder Ampelkonto als Sondertilgung,
- vollständiges/teilweises Einsetzen von Nettobeträgen von zum Zeitpunkt des Abschlusses der Darlehensvereinbarung bereits fälligen Prämien (z. B. aus dem Programm Mitarbeiter werben Mitarbeiter) als Sondertilgung.

Ergänzender Hinweis: Das Einsetzen von Beträgen der vorgenannten Sondertilgungsmöglichkeiten erfolgt zwingend als Nettobetrag, nach Verbeitragung (Steuer- und Sozialversicherungsabzug) im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnung der/des Mitarbeitenden.

## **15. Wann endet die Darlehensvereinbarung?**

Nach vollständiger Rückzahlung des Darlehensbetrages endet automatisch die abgeschlossene Darlehensvereinbarung und die damit eingegangenen Verpflichtungen.

## **16. Welche Folgen haben Austritt oder Kündigung für das gewährte Darlehen?**

Scheidet der/die Mitarbeitende durch Eigenkündigung, Renteneintritt, Arbeitgeberkündigung (aus personen- oder verhaltensbedingten Gründen) oder Aufhebungsvertrag aus dem

Unternehmen aus, so wird der bis zum Austrittstermin bestehende Restbetrag des Darlehens zum Austrittstermin fällig.

Der im Austrittsmonat bestehende Restbetrag des Darlehens wird, sofern dieser durch den/die Mitarbeitende nicht bis zum Abrechnungstermin des Austrittsmonats (jeweils spätestens bis zum 18. des Kalendermonats) anderweitig getilgt wurde, unabhängig etwaig bestehender Pfändungsfreigrenzen von der letzten Gehaltszahlung einbehalten.

**17. Welche Folgen hat ein ruhendes Arbeitsverhältnis (z. B. bei Elternzeit) für das gewährte Darlehen?**

Im Falle der Ruhendstellung des Arbeitsverhältnisses bzw. in allen sonstigen Fällen, in denen die Vergütungspflicht des Arbeitgebers ruht (z. B. Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht, Elternzeit etc.) werden die fälligen Darlehensraten direkt von der/dem Mitarbeitenden an den Arbeitgeber überwiesen.

Der/die Mitarbeitende hat alternativ die Wahlmöglichkeit den Restbetrag des Darlehens bis zum Ende des auf den Beginn der Ruhendstellung folgenden Monats als Einmalbetrag vollständig zu tilgen. Im Falle der Ruhendstellung das Darlehen bis spätestens 31.12.2024 vollständig zu tilgen.

Stand: 19.12.2022